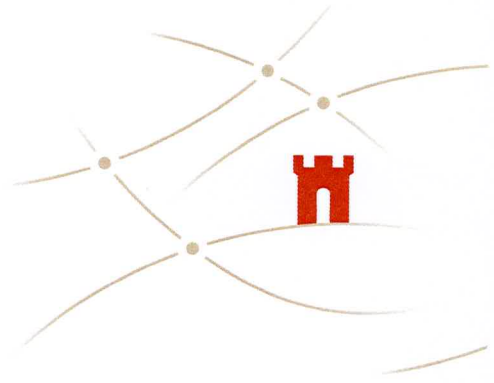




219.21

WEISUNG ZUM MOBILITÄTSBEITRAG DER VOLKSSCHULE HOHENRAIN

der Gemeinde Hohenrain

vom 25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Anspruchsberechtigung Kindergarten und Primarstufe	4
Art. 4 Anspruchsberechtigung Oberstufe	4
Art. 5 Beiträge und Antragsstellung.....	5
Art. 6 Schulbus.....	5
Art. 7 Rechtsmittel	5
Art. 8 Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat Hohenrain,

gestützt auf Art. 19 und 62 der schweizerischen Bundesverfassung (BV), § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 sowie § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn die Schulwege für die Lernenden unzumutbar sind. Dazu erlässt der Gemeinderat Hohenrain folgende Weisungen über die Schulwege Hohenrain:

Art. 1 Grundsatz

1. Gemäss § 13 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schultransport.
2. Lernende, deren Schulweg als unzumutbar taxiert wird, kann die Gemeinde mit einem Schulbus ab einer von ihr definierten Stelle abholen. Wenn dies einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert, kann sie dies den Eltern übertragen und eine Entschädigung an den Aufwand vergüten. Es besteht kein Anspruch auf einen Schulbustransport. Die Gemeinde entscheidet, ob ein Schulbus eingesetzt wird oder ob eine Entschädigung entrichtet wird.
3. Die Gemeinde Hohenrain orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
 - a. Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Lernenden.
 - b. Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Aus diesem Grund sollen die Lernenden den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
 - c. Die Erziehungsberechtigten sind für die Fahrtauglichkeit der Fahrzeuge ihrer Kinder verantwortlich. Sie sind besorgt, dass ihr Kind einen Helm trägt.
 - d. Auf dem Schulareal werden die Fahrzeuge in die dafür vorgesehenen Abstellplätze gestellt.
 - e. Auf private Transporte ist zu verzichten. Finden solche trotzdem statt, so ist das Ein- und Aussteigen aus Sicherheitsgründen nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Weisungen über die Schulwege der Gemeinde Hohenrain gilt für alle Lernenden der obligatorischen Schulzeit mit Wohnsitz in der Gemeinde Hohenrain.

Art. 3 Anspruchsberechtigung Kindergarten und Primarstufe

1. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung folgende konkreten Umstände zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt "Zumutbarer Schulweg" der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern):
 - a. Alter des Lernenden
 - b. Entwicklungsstand des Lernenden
 - c. Gesundheit des Lernenden
 - d. Länge des Schulweges
 - e. Art und Beschaffenheit des Schulweges
 - f. Gefährlichkeit des Schulweges
2. Ist der konkrete Schulweg bezüglich Art. 3 Abs. 1 nicht zumutbar, so hat die Gemeinde Hohenrain die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Sie leistet einen finanziellen Beitrag an die Erziehungsberechtigten für allfällige Unkosten oder stellt den Transport durch den Schulbus sicher.
3. Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen irgendwelcher Art.
4. Aufgrund der topografischen Begebenheiten gilt in der Gemeinde Hohenrain der Schulweg als unzumutbar, wenn der absolvierte Weg mehr als 2.0 Leistungskilometer beträgt (Hin- oder Rückweg).

Berechnung Leistungskilometer: Effektive Wegdistanz in Metern plus Höhendifferenz mal 10 (100 Höhenmeter entsprechen einem Leistungskilometer).
5. Steht ein Schultransport via Schulbus zur Verfügung (vgl. Art 6), dann ist für die Berechnung der Zumutbarkeit der Weg bis zur vereinbarten Haltestelle (oder zurück) massgeblich.
6. Ist der Schulweg gemäss Art. 3 Abs 4 unzumutbar und steht kein Schulbustransport zur Verfügung besteht der Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Art. 5.

Art. 4 Anspruchsberechtigung Oberstufe

1. Ab der Oberstufe, siebtes bis neuntes Schuljahr haben alle Lernenden Anspruch auf einen Mobilitätsbeitrag gemäss Art. 5. Dieser kann in Form eines vergünstigten Passepartout oder als Mobilitätsbeitrag bezogen werden.
2. Ab dem zehnten Schuljahr entfällt die Anspruchsberechtigung.

Art. 5 Beiträge und Antragsstellung

1. Der jährliche Beitrag an Anspruchsberechtigte sieht wie folgt aus:

Kategorie	Pro Kind
Kindergarten & Primarschule	CHF 250.-
Oberstufe	CHF 300.-

2. Ab der Oberstufe kann pro Lernenden und Schuljahr CHF 300.- einen Mobilitätsbeitrag beantragt werden, sofern kein durch die Gemeinde vergünstigtes Passepartout bezogen wurde.
3. Die Beiträge können mittels Gesuchsformular „Mobilitätsbeitrag“ bis am 31. Oktober des laufenden Schuljahres bei der Gemeinde beantragt werden. Über das Vorgehen für den Bezug von vergünstigtem Passepartout informiert die Gemeinde die betroffenen Eltern jeweils vor dem jeweiligen Schulstart.
4. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Kindern mit körperlichen und oder kognitiven Beeinträchtigungen) von den in Art. 3 aufgeführten Kriterien abzuweichen eine individuelle Schulwegsentschädigung zu sprechen.

Art. 6 Schulbus

1. Der Schulbus übernimmt den Schülertransport aus den weiter entlegenen Gemeindeteilen.
2. Die Gemeinde informiert die betroffenen Eltern über die Fahrrouten und -zeiten.
3. Schulbusroute, Haltestellen und Fahrplan werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Volksschule Hohenrain erstellt.
4. Der Schulbustransport erfolgt gemäss den Blockzeiten.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Schulweges kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. August 2026 in Kraft.
Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Juni 2026.

Hohenrain, 25. Juni 2026

GEMEINDERAT HOHENRAIN


Alfons Knüsel
Gemeindepräsident


Claudia Lustenberger
Gemeindeschreiberin